



Landkreis Prignitz
Zentrale Vergabestelle
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg
elke.kubald@lkprignitz.de

Offenes Verfahren gem. VgV
Ablauf der Angebotsfrist:
19.05.2026 bis 13:15 Uhr
Bindefrist endet am:
12.07.2026

1. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Prignitz beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag gemäß den beiliegenden Unterlagen zu vergeben:

Leistung:

Objekt: Gebäudereinigungsleistungen für Schulen des Landkreises Prignitz

Maßnahme: Unterhaltsreinigung für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude in Pritzwalk

Auftraggeber:

Landkreis Prignitz, GB I, Sb Immobilienmanagement/-service, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg

Vergabenummer:

RPA.VST.029.26/offV EU

Angebotsabgabe:

19.05.2026 bis 13:15 Uhr – nur elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg

Ausführungszeit:

01.08.2026 – 31.07.2030

Bindefrist:

12.07.2026



Hinweise zur Angebotserstellung:

Auf der Grundlage der Vergabeunterlagen haben die Bieter ein vollständiges und verbindliches Angebot abzugeben.

Ihr Angebot erstellen Sie bitte mit Hilfe der **bereitgestellten Kalkulationsdateien**.

Bitte senden Sie die **ausgefüllten Excel-Dateien unbedingt als Anlage zu Ihrem Angebot mit**.

Alle Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt zusammen mit den Vergabeunterlagen hochgeladen werden.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet alle Leistungsanforderungen.

Änderungen am Leistungsverzeichnis und den dazugehörigen Anlagen sind unzulässig und führen automatisch zum Ausschluss des Bieters aus dem Vergabeverfahren.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so ist unverzüglich die Vergabestelle über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg darauf hinzuweisen. Die Kommunikation zu diesem Verfahren findet ausschließlich über den Vergabemarktplatz Brandenburg statt.

Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Nachunternehmer sind nicht zugelassen.

Preisnachlässe auf das Angebot sind nicht zugelassen und fallen aus der Wertung.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer-/Dienstleistungen (VOL/B) und die Vergabeunterlagen.

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und dem weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zur Übersendung des Angebotes:

Die Bekanntmachungs-ID des Vergabeverfahrens beim Vergabemarktplatz Brandenburg lautet "**CXP9Y50HNCY**".

Angebote sind ausschließlich elektronisch

- in Textform oder
- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel oder



- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
über den Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bevollmächtigte des Bieters namentlich benannt sein.

Das Angebot ist der Vergabestelle zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Brandenburg elektronisch zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass Sie die elektronischen Angebote **rechtzeitig** vor Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Brandenburg übermitteln, der Vorgang kann je nach Dateigröße einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können diese zurückgezogen oder geändert werden.

Angebote die via Telefax, E-Mail, postalisch oder telefonisch eingehen, sind nicht zugelassen und werden ausgeschlossen.

Eignungskriterien:

Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

1. Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen:

- Handelsregistrauszug: Nachweis der Eintragung im Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist. Ist ein Bieter nach dem Recht des Staates, in dem er niedergelassen ist, nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet, hat er darüber und über die Gründe (z.B. die Rechtsform) eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
- Alternativer Nachweis: Sofern der Bieter nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Eintragung in ein Partnerschafts- oder Vereinsregister, Mitgliedschaft in einer wirtschaftsständischen Vereinigung, Handwerkskammer etc.) und die Gewerbeanmeldung.

Hinweis: Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt. Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.



Zur Nachweisführung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ist die beigelegte Eigenerklärung zu verwenden:

- Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (Formblatt "Eigenerklärung Ausschlussgründe").

2. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Zahlung von Abgaben und Steuern hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen als Nachweis vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen nicht älter als sechs Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des/der Sozialversicherungsträger/s (Krankenkasse/n), bei dem die meisten Arbeitnehmer angemeldet sind, nicht älter als sechs Monate),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als sechs Monate),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Minijobzentrale (nur bei Einsatz von solchen Arbeitskräften),
- Zur Nachweisführung ist die Erklärung "Eigenerklärung zur Eignung" zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

3. Referenzen

- Angabe von drei vergleichbaren Referenzen aus den letzten drei Geschäftsjahren mit Angabe von Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; stichwortartige Benennung des Leistungsumfanges für vergleichbare Aufträge in den letzten drei Jahren. Vergleichbar ist die Referenz ab einer Auftragssumme von 15.000 €.

4. Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung:

- Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen:
1.000.000 EUR für Personenschäden,
500.000 EUR für Sach- u. Personenschäden,
50.000 EUR für Bearbeitungsschäden,
100.000 EUR für Allmählichkeitsschäden,
25.000 EUR für Schlüsselverlust

Dabei ist die Vorlage einer Absichtserklärung des Versicherers, den entsprechenden Versicherungsschutz im Zuschlagsfall zu gewähren, ausreichend.

Der Versicherungsnachweis ist im Auftragsfall innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

5. Bedingungen für die Ausführung des Vertrages:

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen BbgVergG und die Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG sowie die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen werden wie das Leistungsverzeichnis Vertragsbestandteil.



Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, **sofern dort alle** geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

Weitere Bedingungen:

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers. Versehentlich beigefügte AGB's des Auftragnehmers gelten nicht.

Die Rechnungen sind digital an die E-Mail-Adresse:
GB5.Rechnungen@lkprignitz.de zu übermitteln.

Der Auftraggeber (AG) wird die fristgerecht eingegangenen Angebote gem. § 56 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Der AG behält sich das Recht vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Diese müssen innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist mittels Bescheinigungen nachgereicht werden (§ 56 Abs. 4 VgV).

Liegen dem AG die geforderten Unterlagen und Informationen bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vor, wird der Bieter gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zuschlagskriterien für Unterhaltsreinigung:

Kriterien zur Überprüfung der Ausschreibung für die Unterhaltsreinigung: Wertigkeit

Der nachstehende Durchschnitt je m²/h für die Unterhaltsreinigung der einzelnen Objekte darf nicht überschritten werden, dies führt zum Ausschluss.

1.	Joh.-W.-v.-Goethe-Gymnasium Pritzwalk:	
	Schulgebäude, Giesensdorfer Weg 3:	236,51 m ² /h
	Sporthalle, Giesensdorfer Weg 3 + Havelbg. Str.:	262,13 m ² /h
	Sporthalle, Perleberger Tor 4:	335,24 m ² /h
2.	Oberstufenzentrum Pritzwalk:	249,54 m ² /h
3.	Oberstufenzentrum Pritzwalk – Raumnutzung Oberschule:	270,59 m ² /h
4.	Oberschule Pritzwalk – Schulgebäude:	224,56 m ² /h
5.	Oberschule Pritzwalk – Sporthalle:	327,42 m ² /h
6.	Schule m. d. sonderp. Förderschpkt. Lernen Pritzwalk:	232,68 m ² /h
7.	Sporthalle der Schule m. d. sonderp. Förderschpkt. Lernen PK:	282,93 m ² /h
5.	Kreismusikschule Pritzwalk:	239,10 m ² /h
8.	Gesundheitsamt Pritzwalk:	249,20 m ² /h



Der Stundenverrechnungssatz von mindestens 27,00 € darf nicht unterschritten werden, dies führt zum Ausschluss.

Zuschlagskriterien (Wertung):

Preis 60 Punkte
Preisspanne (Teuerstes – Billigstes) x 60 Punkte / Preisspanne zum Teuersten

Reinigungsstunden 30 Punkte
Spanne (Höchstes – Niedrigstes) x 30 Punkte / Spanne zum Höchsten

Unproduktive Objektleiterstunden 10 Punkte
Spanne (Höchstes – Niedrigstes) x 10 Punkte / Spanne zum Günstigsten

Preis (60 Punkte):

Der niedrigste Preis erhält die volle Punktzahl. Nachfolgende Angebotspreise werden linear über das mathematische Verfahren des Dreisatzes bewertet.

Reinigungsstunden (30 Punkte):

Die höchste Stundenanzahl erhält die volle Punktzahl. Nachfolgende Stundenanzahl wird über das mathematische Verfahren des Dreisatzes bewertet.

Unproduktive Objektleiterstunden (10 Punkte):

Die höchste Stundenanzahl erhält die volle Punktzahl. Nachfolgende Stundenanzahl wird über das mathematische Verfahren des Dreisatzes bewertet.

Zuschlagserteilung

Der Auftraggeber (AG) wird die fristgerecht eingegangenen Angebote gem. § 56 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Der AG behält sich das Recht vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Diese müssen innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist mittels Bescheinigungen nachgereicht werden (§ 56 Abs. 4 VgV).

Liegen dem AG die geforderten Unterlagen und Informationen bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vor, wird der Bieter gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Der Zuschlag wird, sofern alle Eignungskriterien erfüllt sind, nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. (§ 58 VgV)

Den Zuschlag erhält unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien das Angebot mit der höchsten Punktzahl.

Objektbesichtigung:

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Objekte.

Die Besichtigung wäre im **Zeitraum vom 04.05.2026 – 08.05.2026 möglich.**

Termine können über den Vergabemarktplatz angefragt werden.



Bieterfragen

Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen und dem Vergabeverfahren sind ausschließlich mittels Kommunikation über den durch den Auftraggeber genutzten E-Vergabeportal vergabemarktplatz.brandenburg.de zu stellen. Die Antworten der Vergabestelle auf rechtzeitig gestellte Bieterfragen werden allen Bietern - soweit zweckdienlich - in Form von Bieterinformationen zur Verfügung gestellt, die über das Vergabeportal abgerufen werden können.

Es obliegt dem Bieter, sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist darüber informiert zu halten, ob der Auftraggeber über das Vergabeportal eine (neue) Bieterinformation zum Abruf bereitgestellt hat. Das Risiko, bei Unterlassen des Abrufs einer Bieterinformation ein Angebot aufgrund veralteter Vergabeunterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, liegt allein bei dem betreffenden Bieter.

Sonstiges:

Auf das Vergabeverfahren findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 160 lautet auszugsweise:

"(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

[...]

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind."

Demzufolge ist ein Antrag an die o. g. Nachprüfungsstelle (Vergabekammer) insbesondere unzulässig, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt wird (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB) und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Wir weisen darauf hin, dass der Bieter wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf



wichtige Gründe nach § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).

Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Auftragnehmer an die Vergabekammer wenden.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterlegene Partei kostenpflichtig ist.

Die Frist zur Angebotsabgabe, bis zu der gerügt werden muss, endet gem. Ziffer IV.2.2 am **19.05.2026 um 13:15 Uhr**. Spätere Geltendmachung ist nicht möglich.

Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft und Energie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: +49 331866-1719
Fax: +49 331866-1652

Anlagen

Angebotsschreiben
Information Datenschutz
Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 u. 124 GWB
Vereinbarung Mindestanforderung Brandenburgisches Vergabegesetz
Bietererklärung Versicherung
Eigenerklärung Eignung
Eigenerklärung Russlandsanktionen
Vertragsbedingung Lohnleitklausel
Besondere Vertragsbedingungen (Mustervertrag)
Excel-Datei Gymnasium Pritzwalk, Haus 1+2 (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Oberstufenzentrum Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Oberschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Förderschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Musikschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Gesundheitsamt Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Preisblatt Gesamt

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen

Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der

Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten

Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb



Name und Anschrift des Bieters

Ort
Datum
Telefon
Fax
E-Mail
USt.-ID-Nr.
HR-NR.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

Name und Anschrift der Vergabestelle

Landkreis Prignitz
Zentrale Vergabestelle
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg
Tel.: 03876/713 721

Offenes Verfahren gem. VgV
Ablauf der Angebotsfrist:
19.05.2026 bis 13:15 Uhr
Bindefrist endet am:
12.07.2026

Angebot

RPA.VST.029.26/offV EU

Leistung:

Objekt: Gebäudereinigungsleistungen für Schulen des Landkreises Prignitz

Maßnahme: Unterhaltsreinigung für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude in Pritzwalk

Anlagen:

(vom Bieter vollständig auszufüllen und beizufügen)

Besondere Vertragsbedingungen (Mustervertrag)
Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 u. 124 GWB
Vereinbarung Mindestanforderung Brandenburgisches Vergabegesetz
Bietererklärung Versicherung bzw. Bestätigung der Versicherung
Eigenerklärung Eignung bzw. sämtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen lt. Aufforderung
Vertragsbedingung Lohnleitklausel
Eigenerklärung Russlandsanktionen
Excel-Datei Gymnasium Pritzwalk, Haus 1+2 (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Oberstufenzentrum Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Oberschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt, Einzelraumkalkulation)



Excel-Datei Förderschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt,
Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Musikschule Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt,
Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Gesundheitsamt Pritzwalk (inkl. LV, LB, Raumgruppenblatt,
Einzelraumkalkulation)
Excel-Datei Preisliste Gesamt

Ich/Wir bieten die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer
Hauptangebot	

Mir/uns ist bekannt, dass unvollständige oder nicht rechtzeitig abgegebene Angebote bei diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass eine unzutreffende Erklärung im Vergabeverfahren meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- Ich/Wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers gelten. Sollten versehentlich AGBs meines/unseres Betriebes beigefügt sein, erkläre(n) ich/wir schon jetzt, dass diese nicht gelten

Bestandteil meines/ unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen



Datum, Unterschrift/ Signatur

--

Ist - bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
 - ein elektronisches Angebot, dass signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert
wird das Angebot ausgeschlossen.



Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes unter Geltung des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)

Ergänzende Vergabebedingung

Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.3) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.4) des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im Formular 5.4 rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.



Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Vergabenummer: RPA.VST.029.26/offV EU

Lieferung/Leistung von Gebäudereinigungen für Schulen
des Landkreis Prignitz

Unterhaltsreinigung für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude
in Pritzwalk

Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sind Bestandteil meines/unseres Angebotes:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Den bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten wird für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens das nach § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes geltende Bruttoentgelt gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für die Zeitsunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

Das gilt nicht, wenn für die zu beschaffenden Leistungen bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendgesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmung über Mindestentgelte im Sinne des § 22 Abs. 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erreicht oder übersteigt.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

Der derzeit gültige Mindestentgelt nach § 6 Absatz 2
des Brandenburgischen Vergabegesetzes beträgt 13,00 Euro brutto.

Der nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ab dem
01. Januar 2026 gültige Bundes-Mindestlohn beträgt 13,90 Euro brutto.

- Längerfristige Verträge

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohngleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgeltes auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohngleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgeltes für die Beschäftigten anwendbar.

Solange der Bundes-Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz höher ist, als das Mindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz, finden die nachstehenden, aus der Mindestentgeltverpflichtung des Brandenburgischen Vergabegesetz resultierenden Regelungen keine Anwendung. Sie finden dann wieder Anwendung, sobald das Mindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz den Bundes-Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz übersteigt.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.



- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Zahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleichlautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragssperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Verstöße gegen das Mindestlohnsgesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragssperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

- von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei



mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Rechtsverbindliche Unterschrift (en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

*Wird die Ergänzung des Angebotsschreibens hier nicht unterschreiben, gilt das Angebot als unvollständig



124 - LD

(Eigenerklärung zur Eignung)

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Vergabenummer: RPA.VST.029.26/offV EU

Baumaßnahme: Gebäudereinigungen für Schulen
des Landkreises Prignitz

Leistung: Unterhaltsreinigung für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude
in Pritzwalk

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen
Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft,
die mit der zu vergebenden Leistung
vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam
mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

€

€

€

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Liste mit drei Referenzen mit mindestens folgenden Angaben vorlegen: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; stichwortartige Benennung des Leistungsumfanges; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.

☐ Ich bin eingetragen bei: _____

Falls mein/ unser Angebot/ Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/ unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht Liquidation befindet.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

* zutreffendes ankreuzen

¹ soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend

02.04.2026

1 von 2

Vergabenummer: RPA.VST.029.26/offV EU



Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass:

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe nach § 123 oder 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wiederhergestellt wurde.

Nach § 6 Abs. 1 WRRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse/n und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² Soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist



Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 48 Vergabeverordnung (VgV) und Angaben zum Unternehmen

1. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n):

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
- i) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- j) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- k) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften



anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 Absatz 4 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, soweit die mangelhafte Vertragserfüllung zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, zu Schadenersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder



- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 21 AEntG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 98c AufenthG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden können, wenn diese oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 19 MiLoG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

7. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 21 SchwarzArbG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden sollen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB), §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden sind.



9. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist,
- dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

10. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

11. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern einzufordern hat und diese Erklärungen vor Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen sind.

12. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.

13. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Wettbewerbsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen. Sollte mein/unser Angebot in die engere Wahl für den Zuschlag kommen, werde(n) ich/wir die erforderlichen Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters nach Aufforderung der Vergabestelle mitteilen.

14. Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission (nicht mehr als 249 Beschäftigte sowie ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro).

Ja: ☐ Nein: ☐

Die Erklärungen und Angaben wurden unterzeichnet von:

Ort, Datum

Vorname und Name der natürlichen Person
in Textform), ggf. Firmenstempel

Hinweis:

Bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform ist der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben.

Ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, ist wie vorgegeben zu signieren.

Bietererklärung Versicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass wir eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen:

1.000.000 EUR pro für Personenschäden,
500.000 EUR für Sach- u. Personenschäden,
50.000 EUR für Bearbeitungsschäden,
100.000 EUR für Allmählichkeitsschäden,
25.000 EUR für Schlüsselerlust

bereits innehaben bzw. mein/unser Versicherungsunternehmen die vorgenannten Versicherungssummen im Auftragsfall absichern wird.

Der Nachweis wird im Auftragsfall innerhalb von 4 Wochen vorgelegt.

Datum, Unterschrift des Bieters

Informationsblatt Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle:

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Telefon: 03876 713-0
Fax: 03876 713-214
E-Mail: info@lkprignitz.de

Name der handelnden Dienststelle (Vergabestelle) (Kontaktdaten):

Landkreis Prignitz, Zentrale Vergabestelle
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Telefon: 03876 713-721
E-Mail: elke.kubald@lkprignitz.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Landkreis Prignitz, Büro des Landrates
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Telefon: 03876 713-657
Fax: 03876 713-214
E-Mail: Datenschutz@lkprignitz.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern persönliche Daten z.B. im

Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der DSGVO wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur

Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie -sofern es gesetzlich vorgegeben ist- hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Projekt:	Gebäudereinigungen für Schulen des Landkreises Prignitz
Leistung:	Unterhaltsreinigungen für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude in Pritzwalk

Eigenerklärung über das Verbot von Auftragserteilungen an russische Unternehmen / Lieferanten oder Staatsangehörigen

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
 - b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
 - c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**
2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne von Ziffer 1 eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Ort, Datum

Unterschrift Bieter/Bewerber

¹ Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind hier zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem spätesten Datum ausgewählt wird.



Maßnahme: Gebäudereinigungsleistungen für Schulen des
Landkreises Prignitz

Objekt: Unterhaltsreinigung für fünf Schulen und ein Verwaltungsgebäude
in Pritzwalk

Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes geltende Mindestarbeitsentgelt zu zahlen.
2. Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden erstattet, wenn sich der maßgebende Entgeltsatz durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erhöht.
3. Durch die sich unter Berücksichtigung des geänderten Mindestarbeitsentgelts ergebende Änderung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
4. Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
5. Der Wert der bis zum Tage der Anpassung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch eine gemeinsame Feststellung durch Auftraggeber und Auftragnehmer – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.



7. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Ausführung der Leistung nicht angemessen gefördert hat.

8. Von den nach den Nummern 5 bis 7 ermittelten Mehraufwendungen wird nur der über 0,5% der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehraufwand kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5% der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Ort:	Datum:	Vor- und Zuname des Erklärenden:

Wichtiger Hinweis: Wird der Name des/der Erklärenden nicht angegeben (Textform gem. § 126b BGB), gilt die Erklärung als nicht abgegeben.

Hinweis: Gemäß § 53 Abs. 1 VgV sind Angebote in Textform nach § 126b BGB zu erstellen. Danach ist es ausreichend, wenn statt einer Unterschrift die Person des Erklärenden genannt ist. Eine Unterschrift ist für die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit des Dokuments nicht erforderlich, auch keine eingescannte Unterschrift.

Vertrag zur Unterhaltsreinigung

- Muster -

Reinigungsobjekt:
Gebäudereinigungsleistungen für
Schulen des Landkreises Prignitz

Zwischen dem

Landkreis Prignitz
vertreten durch den Landrat des Landkreises Prignitz
Herrn Christian Müller,
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem

Name des Unternehmens,
vertreten durch den Geschäftsführer/ Inhaber Name,
Anschrift des Unternehmens

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird der nachfolgende Unterhaltsreinigungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt auf Grundlage seines Angebotes die Unterhaltsreinigung entsprechend dem Leistungsverzeichnis, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragspflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geforderten Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis qualitätsgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Die Weitergabe bestimmter im Vertrag festgelegter Reinigungsleistungen an Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.2 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber zu Beginn der Leistungsdurchführung einen entsprechenden Reinigungsplan vor (an welchen Tagen – was gereinigt wird), der die in diesem Reinigungsvertrag geforderten Reinigungsleistungen beinhaltet. Der Reini-

gungsplan kann in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen sind schriftlich festzuhalten und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

2.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Gefährdungsbeurteilungen des Auftragnehmers beachtet werden.

2.4 Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht während der Durchführung der Reinigungsleistungen, insbesondere sind durch den Auftragnehmer Warn-/ Hinweisschilder bei Nassreinigungsarbeiten aufzustellen.

§ 3 Vertragspflichten des Auftraggebers

3.1 Das Wasser und die Energie, die zur Leistungserbringung nötig sind, stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Ein notwendiger abschließbarer Abstellraum für Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte wird vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.3 Eine Haftung für Verluste und Schäden an den vom Auftragnehmer oder seinem Reinigungspersonal eingebrachten Sachen entfällt, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Reinigungspersonal

4.1 Der Auftragnehmer garantiert, gemäß seinem Angebot, die volle Anwesenheit der kalkulierten Mitarbeiter sowie deren persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung zur Erfüllung seiner Kalkulation und damit der Reinigungsqualität. Im Falle eines möglichen Einsatzes einer geringeren Zahl an Reinigungskräften, wird einvernehmlich die Kürzung des jeweiligen Rechnungsendbetrages um den Betrag der Differenzstunden multipliziert mit dem Stundenverrechnungssatz vereinbart. Der Abzug der Reinigungskräfte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich Nachweise über erfolgte regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers vorlegen zu lassen. Beanstandungen und Folgen aus einer Pflichtverletzung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.3 Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt sind, dürfen nicht mit in das Objekt genommen werden.

§ 5 Datenschutz

5.1 Im Rahmen der vertraglichen Pflichten ist es den Angestellten des Auftragnehmers untersagt, personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse) bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

5.2 Die Pflicht zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

5.3 Einsicht in Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die sich in den Räumen befinden, darf nicht genommen werden, ebenso ist das unbefugte Öffnen von Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen verboten. Bei Zuwiderhandlungen darf die betreffende Reinigungskraft nicht mehr zur Reinigung eingesetzt werden. Die Reinigungskräfte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten.

5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 1 Verpflichtungsschutzgesetz zu verpflichten.

5.5 Bei dem Einsatz von ausländischen Reinigungskräften ist der Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Voraussetzung. Eine Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise für alle eingesetzten Reinigungskräfte ist auf Verlangen des Auftraggebers zu gewähren.

§ 6 Geräte und Maschinen

Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der vorgeschriebenen DIN-Vorschriften bzw. den VDE Vorschriften entsprechen. Der fachkundige Einsatz ist Voraussetzung und durch den Auftragnehmer zu garantieren. Alle zur Reinigung eingesetzten Maschinen und Geräte sind arbeitstäglich zu säubern.

§ 7 Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungserbringung für Schäden, die durch ihn oder seine Reinigungskräfte entstehen. Entstandene Schäden sowie der Verlust von ihm oder seinem Personal anvertrauten Schlüsseln sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Eine Erneuerung der beschädigten Gegenstände veranlasst der Auftraggeber selbst. Die anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ausreichenden Versicherungsschutz. Als Deckungssummen sind mindestens vom Auftraggeber zu berücksichtigen:

- für Personenschäden	1.000.000 EUR
- für Sach- und Vermögensschäden	500.000 EUR
- für Bearbeitungsschäden	50.000 EUR
- für Allmählichkeitsschäden	100.000 EUR
- für Schlüsselschäden	25.000 EUR.

§ 8 Abnahme und Rechnungslegung

8.1 Die Rechnungslegung für die Unterhaltsreinigung erfolgt am Monatsende durch den Auftragnehmer. Hierbei sind die Belege über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung beizufügen (durch den Hausmeister bestätigte Arbeitsscheine).

8.2 Für die Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung gelten folgende Vereinbarungen:

- a) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer etwaige Beanstandungen mündlich oder schriftlich mit.

- b) Für entstandene Einschränkungen des Hygienestandards und der Optik durch mangelhafte Reinigung, kann der Auftraggeber verlangen, dass auf Kosten des Auftragnehmers nachgebessert wird.
- c) Bessert der Auftragnehmer trotz Ablaufs einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Reinigungsleistung selbst oder durch Dritte vornehmen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- d) Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Im Übrigen findet § 637 BGB Anwendung.
- e) Im Falle der Schlechterfüllung der Reinigungsleistung kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern. Grundlage hierbei ist die m² Fläche, der Stundenverrechnungssatz und die Anzahl der Reinigungen. Darüber hinaus kann der Rechnungsbetrag in Höhe von mindestens 10% des Nettomonatsbetrages gekürzt werden.
- f) Kann die Reinigungsleistung nicht nachgeholt werden (z. B. bei täglicher Reinigung), steht dem Auftraggeber das Minderungsrecht auch ohne vorherige Fristsetzung zu.
- g) Die sonstigen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben ebenso unberührt, wie sein Recht zur fristlosen Kündigung.

8.3 Das Verbrauchsmaterial stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Prüfung durch den Hausmeister der Schule gesondert in Rechnung. Ausgenommen sind Reinigungsmittel zur Durchführung der beauftragten Reinigungsarbeiten.

§ 9 Preisvereinbarung

9.1 Die jährliche Vergütung für die Gebäudereinigung (Unterhaltsreinigung) wird nachschüssig in 12 Monatspauschalen ausbezahlt.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber monatlich nachträglich eine nach den einzelnen Objekten aufgegliederte Rechnung vorzulegen.

9.3 Die Rechnung ist nach Erhalt und Prüfung innerhalb von 21 Werktagen zu begleichen. Grundlage der Preisbildung ist der aktuelle Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Lohntarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk im Bundesland Brandenburg, sowie das Mindestentgelt aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG). Es gilt der jeweils höhere Betrag.

9.4 Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, so werden die vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag und unter Nachweis des Grundes im gegenseitigen Einvernehmen geändert.

Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens an dem Tage in Kraft, der von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden ist. Anträge die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom 1. Tag des Eingangsmonates berücksichtigt werden.

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung vom xxxx und endet am xxxxx.

§ 11 Kündigung

11.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Probezeit von 6 Monaten. Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder beschränkt auf einzelne Objekte schriftlich ohne Angaben von Gründen und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

11.2 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Teilkündigungen für Objekte oder Räume durchzuführen, bei denen sich die Reinigung aufgrund Leerstandes nach betrieblichen Änderungen oder Nutzungsänderungen seitens des Auftraggebers erübrigt.

11.3 Eine fristlose Kündigung des Vertrages insgesamt oder auf einzelne Objekte beschränkt, ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- der Auftragnehmer die einzelnen Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt, und seine Leistung nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß erbringt bzw. den Forderungen des Auftraggebers nicht nachkommt. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung;
- der Auftragnehmer trotz zweifacher Mahnungen des Auftraggebers zum gleichen Mangel, der einen in diesem Vertrag festgelegten Reinigungszyklus von mehr als 1 Woche (2,5 x W/ 5 x W) hat, nicht unverzüglich nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber beseitigt wird;
- der Auftragnehmer trotz zweifacher Mahnungen des Auftraggebers zum gleichen Mangel, der einen in diesem Vertrag festgelegten Reinigungszyklus von 1 Woche und weniger hat, nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber beseitigt wird;
- innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen 4 Mahnschreiben zu Leistungsmängeln bezüglich des Leistungsverzeichnisses erfolgt sind;
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Reinigungsanforderungen nicht mehr auf die dann erforderlichen Reinigungsarbeiten eingerichtet ist;
- ein Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer beantragt wurde oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind;
- der Betrieb durch den Auftragnehmer aufgegeben wird.

11.4 Die im Abschluss an eine fristlose Kündigung entstehenden Aufwendungen für notwendige Grund- und Zwischenreinigungen in betroffenen Objekten und die ggf. entstehenden Zusatzkosten für die Durchführung der weiteren Unterhaltsreinigungen bis zur erneuten Vergabe bzw. bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sowie die Aufwendungen für die erforderliche neue Ausschreibung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11.5 Im Falle einer Übernahme des Betriebes des Auftragnehmers durch einen Dritten behält sich der Auftraggeber eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten ab der Kenntnismahme der Übernahme vor. Die Übernahme ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

11.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abgedungen.

12.4 Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber, diesen Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Perleberg.

Perleberg, den _____

Unterschrift des Auftraggebers
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Unterschrift des Auftragnehmers